

# Der Bote vom Remsthal.

**Amts- & Intelligenz-Blatt für die Bezirke Gmünd & Welzheim.**

Der Bote vom Remsthal erscheint wöchentlich dreimal, nämlich: Dienstag, Donnerstag und Samstag, und kostet jährlich 1 fl. 36 kr., halbjährlich 48 kr., vierteljährlich 24 kr. Durch die Post bezogen kostet er aber jährlich 48 kr. mehr. Inserations-Gebühr nach Zeile und Raum 1½ kr.

Dienstag,

N<sup>o</sup> 76.

12. Juli 1853.

## Amtliche Verfügungen und Bekanntmachungen.

**G m ü n d.** — Das Gesetz „betreffend die Beseitigung der bei Liegenschafts-Veräußerungen und insbesondere bei der Zerstücklung von Bauerngütern vorkommenden Mißbräuche“ wird hiemit auf diesem Wege zur Kenntniß der Einwohnerschaft gebracht.  
Den 12. Juli 1853. Stadtschultheißen-Amt. — **Kohn.**

### W i l h e l m, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Beseitigung der bei Liegenschafts-Veräußerungen und insbesondere bei der Zerstücklung von Bauerngütern vorkommenden Mißbräuche verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:  
Art. 1. Alle Kauf- und Tausch-Verträge, welche Gebäude oder Grundstücke zum Gegenstand haben, sind nichtig, wenn sie nicht schriftlich abgefaßt und von den Contrahenten oder ihren Bevollmächtigten unterzeichnet sind.

Dies gilt auch von allen auf einen solchen Vertrag sich beziehenden Nebenbedingungen.

Art. 2. Die Kaufs- oder Tauschvertrags-Urkunde muß jedenfalls

a) die Namen der Contrahenten, b) die bestimmte Bezeichnung der Vertrags-Gegenstände, c) den Betrag des Kaufschillings, beziehungsweise bei Tauschverträgen des etwaigen Aufgeldes, d) den Ort und Tag des Vertrags-Abschlusses enthalten. Sind mehrere Personen auf einer Seite bei dem Vertrage theilhaftig, so genügt es nicht an dem unbestimmten Beifage: „und Genossen“ „Compagnie“ und dergleichen.

Art. 3. Nur diejenigen, welche in der Vertrags-Urkunde als Contrahenten genannt sind, können als solche in die öffentlichen Bücher eingetragen werden. Die nachträgliche Nennung weiterer Theilhaber oder eines anderen, als des in der Vertrags-Urkunde genannten Contrahenten ist nicht zu beachten.

Art. 4. Wenn Gebäude oder Grundstücke, welche hinsichtlich des Erkenntnisses über ihre Veräußerung der gemeinderäthlichen Zuständigkeit unterliegen, versteigert werden, so muß die Aufstreichs-Verhandlung unter Leitung des betreffenden Bezirks-Notars, Ortsvorstehers oder Rathschreibers und unter Beziehung eines Mitglieds des betreffenden Gemeinderaths, auf dem Rathhause, oder, wenn ein solches am Orte des Verkaufs nicht vorhanden ist, in dem für die Vornahme obrigkeitlicher Verhandlungen sonst bestimmten Lokale vor sich gehen. Sie darf nur zur Tageszeit und nicht an Sonn- oder Festtagen stattfinden.

Die Zusicherung von Geld oder Geldeswerth an diejenigen, welche sich bei der Aufstreichs-Verhandlung theilnehmen, ist verboten, ebenso die Verabreichung von Speisen und Getränken in dem Versteigerungs-Lokale und in den benachbarten Gelassen unmittelbar vor und während der Aufstreichs-Verhandlung.

Wird eine dieser Vorschriften übertreten, so ist der Käufer an den Vertrag in so lange nicht gebunden, als nicht der letztere gerichtlich bestätigt worden ist.

Art. 5. Bei allen Verkäufen von Liegenschaften ist eine Ueberkunft dahin:

- a) daß der Verkäufer für einen bestimmten Erlös aus dem Kaufgegenstand Garantie leiste, oder
  - b) daß sich der Verkäufer gefallen lassen müsse, auf die bei dem Wiederverkauf zu bedingenden Kaufschillingszieler für die ganze Kaufschillingsforderung oder für einen Theil derselben verwiesen zu werden, oder
  - c) daß der Verkäufer eines oder mehrere Stücke von den Verkaufs-Gegenständen um einen bestimmten Preis wieder an Zahlungsstatt zurücknehmen müsse, wenn sie nicht verkauft werden können,
- unstatthaft und unverbindlich:

Art. 6. Wenn ein oder mehrere Grundstücke im Flächengehalte von wenigstens zehn Morgen aus Einer Hand verkauft werden, so gelten neben den Bestimmungen der voranstehenden Art. 1—5 die in den nachfolgenden Art. 7—10 enthaltenen besonderen Vorschriften. Eine Ausnahme findet bloß statt, wenn der Verkauf im Exekutionswege erfolgt, in welchem Falle es bei den Bestimmungen des Exekutionsgesetzes sein Bewenden hat.

Art. 7. Die nach Art. 1 und 2 auszufertigende Vertrags-Urkunde muß von dem betreffenden Bezirksnotar, Orts-Vorsteher oder Rathschreiber, und im Versteigerungsfalle von dem beigezogenen Gemeinderaths-Mitgliede (Art. 4) unter der Beurkundung mit unterzeichnet werden, daß beide Theile den Inhalt derselben auf Vorlesen als richtig anerkannt haben.

Von der auf solche Art beglaubigten Urkunde ist jedem der contrahirenden Theile ein Exemplar, sei es in der Original-Ausfertigung, sei es in beglaubigter Abschrift, auszufolgen und eine das Datum des Empfangs bezeichnende Bescheinigung für diese Ausfolge zu den Akten der für die Erkennung über die Veräußerung zuständigen Behörde zu bringen.

Art. 8. Die gesetzliche Dauer der Reuzzeit kann durch Verzicht nur bis auf drei Tage, von dem Empfang der nach Art. 7 auszufolgenden Urkunde an gerechnet, beschränkt werden. Jeder weiter gehende Verzicht auf die Reuzzeit ist, Verkäufe von Grundstücken im Wege der Versteigerung ausgenommen, soweit er weiter geht, unzulässig und als nicht beigelegt anzusehen.

Alle Nebenbedingungen, wodurch die Ausübung des dreitägigen Reuzrechtes beseitigt oder erschwert werden soll, insbesondere alle Verpflichtungen, welche ein Contrahent für den Fall, daß er von seinem dreitägigen Reuzrechte Gebrauch machen würde, besonders übernommen hat, sind ungültig.

Die Ausübung des Reuzrechtes innerhalb der ersten drei Tage zieht auch nicht den Verlust des Haftgeldes, beziehungsweise die doppelte Erstattung desselben nach sich.

Art. 9. Das gemeinderäthliche Erkenntniß darf, die Fälle, wo bei Liegenschafts-Versteigerungen auf die gesetzliche Reuzzeit nach ihrer vollen Dauer verzichtet worden ist, ausgenommen, nur, wenn die in Art. 7 vorgeschriebenen Formlichkeiten vollständig beobachtet sind, und nicht früher erfolgen, als nachdem sich der Gemeinderath durch Einsicht der Bescheinigung der Contrahenten für die Ausfolge der Urkunde (Art. 7) davon überzeugt hat, daß von dem Empfang dieser Urkunde an drei Tage abgelaufen sind.

Ist dieser Vorschrift nicht Genüge geschehen, so steht jedem Contrahenten auch nach erfolgtem gerichtlichen Erkenntniß das Recht zu, innerhalb drei Tagen von der ihm hierüber geschehenen Eröffnung an von dem Vertrage zurückzutreten.

Art. 10. Außer den gesetzlichen Abgaben und tarifmäßigen Gebühren dürfen den anderen Contrahenten unter keinerlei Namen und Vorwand Nebenkosten, wie z. B. Trinkgeld, Kreuzergeld, Schmutzgeld, Provision, Zehrungs-Aufwand und dergl. anbedungen werden. Sind derlei Zahlungen dennoch geleistet worden, so kann das Gegebene von dem Empfänger zurückgefordert werden.

Art. 11. Wer ein oder mehrere Grundstücke, im Flächenhalte von wenigstens zehn Morgen, aus Einer Hand durch einen Kauf- oder Tauschvertrag erwirbt, darf, ehe er diese Liegenschaft nicht wenigstens drei Jahre in Besitz gehabt hat, entweder dieselbe nur im Ganzen oder nicht mehr als den vierten Theil davon verkaufen.

Ausnahmen hievon finden statt:

- 1) bei denjenigen Grundstücken, welche Jemand als Gläubiger oder als dessen Bürge im Gant oder im Wege der gerichtlichen Exekution lediglich in der Absicht erworben hat, um hiedurch zu möglichst vollständiger Befriedigung einer nicht erst nach der Anzeige der Ueberschuldung durch den Schuldner oder den Gemeinderath, oder nach der Anordnung der Vermögens-Untersuchung oder während des Exekutions-Verfahrens an sich gebrachten Forderung zu gelangen;
- 2) wenn der Wieder-Verkauf von der Exekutions-Behörde angeordnet wurde;
- 3) bei Abtretung von Grund-Eigenthum für Staats- oder Körperschaftszwecke;
- 4) bei Stück-Veräußerungen Behufs der Theilung eines Gutes zwischen Miterben, so wie bei Abretung einzelner Grundstücke Seitens der Eltern an ihre Kinder;
- 5) mit besonderer Genehmigung der Kreisregierung, welche die Erlaubniß dann nicht verweigern wird, wenn der stückweise Wieder-Verkauf nach der Persönlichkeit und den Verhältnissen des Eigenthümers nicht als eine Handelspekulation sich darstellt, oder wenn er nach den besonderen Verhältnissen der Gemeinde als vortheilhaft erscheint.

Art. 12. Verbotene Stückverkäufe sind ungültig und dürfen in die öffentlichen Bücher nicht eingetragen werden.

Diesem Verbot unterliegt auch, wenn Jemand ein solches Gut, bloß als Schein-Bevollmächtigter des früheren Eigenthümers, in der Wirklichkeit aber für eigene Rechnung, stückweise verkauft, oder wenn dasselbe von Einem, oder von Mehreren nach Verabredung untereinander, durch abgeforderte Verträge in Abschnitten von weniger als zehn Morgen verkauft wird.

Art. 13. Im Falle der Nichtbeachtung der in Art. 4, 5, 7, 10 und 11 enthaltene Bestimmungen tritt, neben den privatrechtlichen Folgen der Uebertretung, für diejenigen Betheiligten, welchen hiebei eine Versäumniß zur Last fällt, Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden und nach Umständen zugleich Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen ein.

Wer die verbotene stückweise Veräußerung von Guts-Complexen gewerbsmäßig betreibt, desgleichen wer solchen Unternehmungen als Zwischenhändler oder in irgend einer andern Weise gewerbsmäßig Vorschub leistet, soll mit Gefängniß bis zu drei Monaten und mit Geld-buße bis zu 500 fl. bestraft werden.

Zur Erkennung der vorstehenden Strafen sind die Polizeibehörden zuständig.

Die Geldstrafen fallen in die Armenkasse der Gemeinde der gelegenen Sache.

Art. 14. Die Oberämter sind verpflichtet, in allen hievor bezeichneten Uebertretungsfällen von Amtswegen einzuschreiten.

Art. 15. Die amtlichen Personen, welche in einer oder der anderen Richtung gegen die gegebenen Vorschriften sich verfehlt haben, trifft, wenn nicht die Uebertretung unter die Bestimmungen des Strafgesetzbuches fällt, Ordnungsstrafe bis zu fünfzig Gulden.

Art. 16. Das vorstehende Gesetz tritt zehn Tage von dem Datum des gegenwärtigen Regierungsblattes an gerechnet in Wirksamkeit, so daß die Bestimmungen desselben auf alle nach diesem Zeitpunkte zum Abschluß kommenden Verträge anzuwenden sind.

Gegeben, Baden den 23. Juni 1853.

W i l h e l m.

Der Justiz-Minister:  
Plessen

Der Minister des Innern:  
Linden.

Auf Befehl des Königs,  
der Chef des Geheimen-Cabinet: Staatsrath Mauclet.

### G m ü n d. — Aufforderung zur Anmeldung der Hunde.

Es ergeht hiemit an sämtliche Besitzer von Hunden in dem Bezirk der Stadt Gmünd die Aufforderung, ihre Hunde auf den 1. Juli d. J. dem Ortssteuerbeamten, Stadt-Acciser Banzhaf, in dessen Wohnung, Marktplatz Nr. 852., in den Stunden, Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, behufs der Versteuerung späteste bis 15. Juli d. J. anzuzeigen.

Hiebei wird bemerkt:

- 1) es sind alle am 1. Juli über 3 Monate alte Hunde anzuzeigen, also auch die Hunde der hier wohnenden Ausländer und zwar selbst in dem Fall, wenn solche bereits anderwärts mit einer Steuer belegt wären, und bleibt dem Besitzer überlassen, bei dieser Anzeige seine Ansprüche auf Exemption in die I. Abgabeklasse geltend zu machen.
- 2) Die Anzeige kann mündlich oder schriftlich geschehen, im letztern Falle hat sie die Wohnung des Hunde-Besizers, (Straße und Haus-Nummer), sowie die Gattung und Farbe des Hundes zu enthalten.
- 3) Anzeigen und steuerpflichtig ist der Inhaber des Hundes. Da jedoch, wenn ein Hund erweislichermaßen einem Andern als dem faktischen Inhaber gehört, die Abgabe dem wirklichen Besitzer nach dessen Verhältnissen anzuzeigen ist, so haben in einem solchen Falle beide die vorgeschriebene Anzeige zu machen.
- 4) Die Verbindlichkeit der Hunde-Besizer zur Anzeige ihrer Hunde ist unbedingt und es kann deren Unterlassung durch das Vorgeben, von der öffentlichen Aufforderung keine Kenntniß gehabt zu haben, niemals entschuldigt werden.
- 5) Der Besitzstand vom 1. Juli entscheidet für die Entrichtung der Abgabe vom ganzen Jahr.
- 6) Wer bei der jährlichen Aufnahme die Anzeige eines zu versteuernden Hundes unterläßt, hat den 4fachen Betrag der Abgabe zu bezahlen, welche in diesem Fall unter allen Umständen nach der II. Klasse berechnet wird.
- 7) Die Abgabe wird nach geschehener Feststellung der Liste von dem Abgabe-Pflichtigen in einer Summe erhoben, soweit das Kameralamt dem Einzelnen nicht die Bezahlung in halbjährigen und Quartal-Raten gestattet.
- 8) Wer nach dem 1. Juli in den Besitz eines Hundes kommt, hat innerhalb 14 Tagen Anzeige hievon zu machen und vom nächsten Quartal an die Abgabe für den Rest des Verwaltungsjahrs zu bezahlen. Das Gleiche gilt, so bald ein Hund, der wegen noch nicht erreichten abgabepflichtigen Alters am 1. Juli unangezeigt geblieben ist, in dieses Alter eintritt.

Am 30. Juni 1853.

Stadtschultheißen-Amt. — Rohn.

W e l z h e i m.  
**Diebstahl-Anzeige.**  
 In der Nacht vom 29./30. vor. Monats sind aus der in der Nähe des Wohnhauses befindlichen Backstube des Bauern Michael Müller von Eckardsweller, 2 Sennen sammt Gestell im Werth von 1 fl. 30 kr., wovon eine ganz neu ist, entwendet worden, was zu den

bekanntem Zwecken hiemit veröffentlicht wird.  
 Den 2. Juli 1853.  
 Königl. Oberamt.  
**Heinz.**  
 L o r c h.  
 Von dem Kaisersbacher Kirchenbauhof werden **300 fl.** gegen

zweifache Güter-Versicherung ausgeteilt.  
 Den 1. Juli 1853.  
 K. Kameralamt Lorch.  
**Gauf.**  
 G m ü n d.  
 Um die Verweisung in der Schuldenfache des Maurers Franz Ade dahier, mit Sicherheit fertigen zu können, werden die Gläu-

biger desselben aufgefordert, ihre Ansprüche, soweit solche aus den Akten nicht bekannt sind, innerhalb 15 Tagen bei der Rathschreiberei anzumelden. Nach Verfluß dieser Zeit wird die Verweisung gefertigt und die Säumigen haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie bei derselben unberücksichtigt bleiben.  
 G e m e i n d e r a t h.

G m ü n d.

Am  
Freitag den 15. Juni d. J.,  
Vormittags 9 Uhr,  
verkauft die unterzeichnete Stelle  
im Walde Schrannekauf  
bei Weiler:

54 Kftr. buchene Scheiter,  
10 1/2 Kftr. buchene Prügel,  
3200 Stück buchene Wellen  
gegen vor der Abfuhr und inner-  
halb 3 Wochen zu leistenden  
Baarzahlung.

Zusammenkunft im Schlag.  
Ferner wird unter den gleichen  
Bedingungen verkauft: am

Montag den 18. Juli d. J.,  
Morgens 8 Uhr,  
im Walde Birkenwäldle bei  
der Rinderbacher-Mühle;

250 Stück eichenes Nutz- und  
Werthholz, für Wagner und  
Baumwesen geeignet,

26 Kftr. eichene Scheiter,  
88 Kftr. eichene Prügel,  
1 Kftr. Accazien-Scheiter,  
3 Kftr. gemischte Prügel,

600 Stück buchene Wellen,  
175 Stück gemischte Wellen,  
20 Parthien unaufgemachtes  
Reisack.

Zusammenkunft gleichfalls im  
Schlage.

Ferner wird verkauft unter den  
gleichen Bedingungen im Walde  
Becherlehen: am

Montag den 25. Juli d. J.,  
Nachmittags 3 Uhr,

199 Kftr. fichtene Scheiter,  
140 Kftr. fichtene Prügel und  
mehrere Haufen Nadel-Streu.

Zusammenkunft im Schlag.  
Kaufsliebhaber werden zu vor-  
stehenden Verkäufen eingeladen.

Den 9. Juli 1853.

Stadtpfleger.  
Hahn.

### Pfahlbronn. Hofguts-Verkauf.

Nachdem das in der Gantmasse  
des entwichenen Gottlieb Stifel,  
von Burgholz vorhandene, in die-  
sen Blättern schon öfters beschrie-  
bene Hofgut von dem Pfand-  
Gläubiger um 3000 fl. angekauft  
worden ist, findet am

Samstag den 23. Juli d. J.,  
Vormittags 11 Uhr,  
auf dem Rathhause dahier, ein  
wiederholter Aufstreich statt, wozu  
Kaufsliebhaber eingeladen werden.  
Den 23. Juni 1853.

Schultheißen-Amt.

### Vermischte Anzeigen.

G m ü n d.

#### Hanf-Empfehlung.

Stallenischen, sowie Rheinischen  
Hanf, à 36, 34, 30, 28 und  
26 fr. per Pfund empfiehlt  
Franz Wittl.

G m ü n d.

#### Baeksteinfäs

in ausgezeichnete Waare, bei Ab-  
nahme von 25 K à 10 fr. per K  
empfiehlt Franz Wittl.

G m ü n d.

Englische Patent-Wagen-  
Schmiere verkauft  
Eisensteden Becker.

G m ü n d.

Die Nummer 1. vom Jahrgang  
1851 wird zu kaufen gesucht von  
der Redaktion.

G m ü n d.

Ein gewandter Goldarbeiter  
findet dauernde Beschäftigung.  
Beim Wem? sagt  
die Redaktion.

G m ü n d.

### Gefundene s.

Am 6. d. M. wurde in hiesiger Stadt  
eine goldene Vorstednadel  
gefunden. Der Eigentümer kann  
dieselbe gegen Einrückungs-Gebühr  
abverlangen bei

der Redaktion.

G m ü n d.

Vergangenen Sonntag ging von  
der Kappelgasse bis hinaus zum  
Neu-Wirth ein Geldtäschchen  
verloren; der redliche Finder wird  
gebeten, dasselbe gegen gute Be-  
lohnung abzugeben bei

der Redaktion.

G m ü n d.

Unterzeichneter ist beauftragt  
ein in ganz gutem Zustand  
befindliches 3 stockiges  
Wohnhaus mit dabei be-  
findlichem Hofraum und Garten  
in guter Lage hiesiger Stadt, dem  
Verkauf auszubieten.

Dasselbe ist gut und vortheil-  
haft eingebaut und würde sich zu  
jedem offenen oder auch zu einem  
Fabrikgeschäft gut eignen.

Nähere Auskunft hierüber er-  
theilt

Den 11. Juli 1853.  
Stadtschultheiß Steinhäuser.

G m ü n d.

Ein freundliches Logis für  
einen ledigen Herrn oder eine stille  
Familie mit 2 heizbaren Zimmern,  
Kammer, Küche, geschlossener Platz  
zum Holz; auf Verlangen auch  
einen geschlossenen Keller, hat so-  
gleich oder bis Martini zu ver-  
mieten.

Sattler Müller,  
auf dem Markt.

J g g i n g e n.

450 fl. hat auszuleihen  
Lehrer Feuerstein.

M u t h l a n g e n.

Verflorenen Samstag hat sich  
ein Schwein von der hallischen  
Rasse eingestellt, und kann dasselbe  
gegen Einrückungs-Gebühr und  
Fütterungskosten abverlangt wer-  
den bei

Fr. Jos. Schmidt,  
in Muthlangen.

G m ü n d.

Ein Landmann wünscht 500 fl.  
aufzunehmen. Derselbe kann eine  
gute 2 fache Versicherung, 1/3 in  
Gebäude und 2/3 Güter, nebst  
Stellung eines vermöglichen Bür-  
gen dem Darleiber zusichern.

Näheres bei  
der Redaktion.

H e i l b r o n n.

Alle Sorten feine und ord.  
bunte Farben, Bleiweiß  
in Del abgerieben, so wie das in  
neuerer Zeit so beliebte Zinkweiß  
liefere ich zu den billigsten en gros  
Preisen. Muster stehen meinen  
verehrten Geschäftsfreunden gerne  
zu Diensten. Bei mir Unbekannten  
geschickt der Versandt unter Nach-  
nahme.

Farb- und Material-  
Waaren-Handlung von  
Fr. Dederer.

H e i l b r o n n.

Die englische Patent-Wagen-  
schmiere findet ihrer vorzüglichen  
Eigenschaften und ihrer Billigkeit  
wegen mit jedem Tage mehr Bei-  
fall und Anwendung; dieses zum  
Gebrauche für Maschinen, Fuhr-  
werke u. s. w. ausgezeichnete Fett  
ist in Original-Fässchen von 1/4 Ctr.  
bis 2 Ctr. zu den Fabrikpreisen zu  
beziehen von

Fr. Dederer.

### Seine Königliche Majestät

haben durch höchstes Dekret vom 7. Juli den ersten Kammerherrn  
Ihrer Majestät der Königin, Freiherrn vom Holz,  
zum Oberhofmeister im Dienste Ihrer Majestät der Königin  
gnädigst ernannt; ferner

unter dem 5. d. M. die erledigte Reallehrstelle in G m ü n d dem  
Reallehranten-Kandidaten Kramer, Amtsverweser an der Realschule  
in Eslingen, gnädigst übertragen.

Stuttgart, 7. Juli. (W.C.) Mit der württembergischen  
Landesindustrie-Ausstellung für 1854 dürfte es nun vorerst nichts  
werden, dagegen um so bessere und sicherere Vorbereitungen für  
eine solche Ausstellung für 1855 getroffen werden können. Der  
hiesige Gewerbe-Verein hat zwar gestern eine Aufforderung erlassen,  
worin er zu einer Besprechung hierüber auf den 24. Juli im Rath-  
haussaale dahier einladet, da die Regierung sich in dem Sinne,  
wie wir früher angedeutet hatten, sich geäußert habe, nämlich, daß  
sie die Sache unterstützen werde, sobald ihr nachgewiesen sei, daß  
die Industriellen selbst den auf Erfolg Anspruch machenden Antheil  
daran nehmen. Da nun aber an der Ausführung der allgemeinen  
Zollvereins-Ausstellung für 1854 in München nicht mehr zu zweifeln  
ist, so wird nach dieser Bekanntmachung des Gewerbe-Vereins zu  
schließen, die württembergische Ausstellung verschoben werden.

Bis zum 2. Juli 1853 gingen der Centralleitung des Wohl-  
thätigkeits-Vereins als Beiträge für die durch Hochgewitter und  
Ueberschwemmung vom 12. — 13. Mai d. J. Verunglückten ein:

58,559 fl. 2 fr.; ferner wurden bis zum 8. Juli der Redaktion des  
„Deutschen Volksblatt“ als Beiträge im Ganzen zugesandt  
12,623 fl. 13 fr.; worunter die Sammlungen des „Volksboten zu  
München“ allein 4493 fl. 54 fr. ergaben; außerdem gingen noch  
aus Bayern von Augsburg 300 fl.; von Mannheim 725 fl.; von  
Memmingen 157 fl. 30 fr. und von Rempten 94 fl. zur Unterstützung  
obiger Verunglückten ein. Auch von Heidelberg kamen dieser  
Tage 415 fl. den Verunglückten zu.

Stuttgart, 6. Juli. (W.C.) Es muß auffallen und aller-  
dings mit Recht, daß man hier 26 fr. für 6 Pfd. Brod zahlen  
muß, während in dem theuren Frankfurt 6 Pfd. nur 21 fr. und in  
Laupheim, Biberach u. wo so viel Frucht nach der Schweiz aus-  
geführt wird, 6 Pfd. gleichfalls nur 21 fr. kosten. Um die Hälfte  
dieser großen Differenz könnte man ja bei jetzigen Verkehrs-Ver-  
hältnissen das Brod von genannten Orten hieher liefern. Mit ebenso  
großem Recht führt man hier Klage über Aufsichtlosigkeit hin-  
sichtlich Qualität und Gewicht des Brodes. (Diese Worte passen  
auch ganz treffend für andere Städte!! —)

Stuttgart, 7. Juli. (W.C.) Heute hat die Kunstaus-  
stellung des rheinischen Kunstvereins im Königl. Redoutensaal  
ihren Anfang genommen.

Stuttgart, 7. Juli. (W.C.) Seit 9 Tagen haben wir  
eine anhaltende afrikanische Hitze, welche die Heu-Ernte überall  
vollends beendigen ließ und zugleich auf die Feldfrüchte äußerst  
wohlthätig und fördernd einwirkt. Die Traubenblüthe ist dabei  
allgemein geworden und in den besseren Lagen schon vorüber.

**Schnaitz** im **Remsthal**, 6. Juli. In unsern Weinbergen, die den weit bekannten und beliebten weißen Wein liefern, ist nun völlige Traubenblüthe, die bei günstiger Witterung, wie wir sie jetzt haben, bekanntlich sehr schnell vorübergeht; überhaupt haben die Reben, des vielen Regens ungeachtet, worüber sich die Weingärtner selbst am meisten verwundern, ein sehr gedeihliches Aussehen, und wenn es Gottes gnädiger Wille ist, so kann noch ein vorzüglicher Wein wachsen, was wie überhaupt, so besonders auch unserm Orte, dessen Einwohner fast nur vom Weinbau leben, sehr zu wünschen ist.

**Blaubeuren**, 8. Juli. (St.A.) Der Blaumann enthält Folgendes, welches in weiteren Kreisen bekannt zu werden verdient: Nun der Himmel endlich ein freundliches sonniges Angesicht zeigt, werden wohl Tausende frommer Herzen ihre Dankgebete zum guten Gott richten. Sollte uns aber die ausgestandene Sorge nicht auch lehren, auf Mittel zu sinnen, die in solchen Fällen eine Linderung bieten? Gewiß. Ein solches Mittel ist eine löbliche Einrichtung, wie sie schon in einigen Orten des Oberlandes anzutreffen ist. In Oberholzheim z. B. ist mit Beschluß des Gemeinderaths jeder Bürger des Orts gezwungen, einen Theil seines Ernteertrags an einen hiezu bestimmten Verwalter gegen eine Empfangsbefcheinigung abzugeben. Dieser Fruchtvorrath wird bis zur nächstfolgenden Ernte für Zeiten der Noth aufgehoben. Geht dem einzelnen Bürger der Vorrath ganz aus, so erhält er gegen Bezahlung das benötigte Quantum; braucht keiner der Bürger etwas hiervon und ist die nächste Ernte ergiebig und gut, so wird, sobald eingeheimet ist, der alte Vorrath auf den Markt geführt, verkauft und der Erlös daraus an diejenigen Bürger, welche die Frucht geliefert haben, je nach ihrer Einlage ohne Abzug verabsolgt. An Euch, Ihr Herren Ortsvorsteher des Bezirks richten wir daher die dringende Mahnung, folget diesem Beispiele. Die herrschaftlichen Fruchtkästen sind eingegangen, sorget für die Gemeindefruchtkästen, Gott hilft dann weiter!

(D.B.) Vom **Federnsee**, 6. Juli schreibt man uns, daß die Heu- und Klee-Ernte an Quantität und Qualität reichlich ausgefallen ist, sowie daß die letzte lange andauernde nasse Witterung die Leute sowohl an die Kirche, wie an die abgeschafften Fruchtkästen des **Ägyptischen Josephs** erinnert habe.

(D.B.) In **Landshut** wurden auf der letzten Schranne zwei Getreidewucherer beim Frack genommen und eingekerkert. Der eine selbiger **Kipperer** kaufte Getreide auf dem Wege zur Schranne auf, der andere, ein lediger Bursche, in den umliegenden Drischäften. Etwas magere Kost auf einige Wochen könnte nichts schaden, damit die Burschen lernen, was hungern heißt.

Aus der **Pfalz**, 5. Juli. (St.A.) Das Korn auf unsern Feldern fängt an, weiß zu werden; man verspricht sich daher eine baldige und auch, wie kundige Landwirthe versichern, eine sehr ergiebige Ernte.

**Frankfurt**, 6. Juli. Der in Berlin um 7 Uhr Abends abgehende Schnellzug kommt des andern Tags um 11 Uhr früh hier an, während der um 5 Uhr Abends von hier abgehende Zug um 10 Uhr 20 Minuten Vormittags in Berlin eintrifft, so daß die Zeit der Fahrt 16, resp. 17 Stunden beträgt (D.B.)

**Berlin**, 6. Juli. (St.A.) Die „N. Preuß. Ztg.“ theilt einen neuen Aufruf **Rossuth's** an die Ungarn mit, der in einer Londoner Winkeldruckerei gedruckt worden und zur Verbreitung in Ungarn bestimmt seyn soll. Die Magyaren werden darin aufgefordert, beim Ausbruch des Kriegs zwischen Rußland und der Türkei in das türkische Lager zu strömen. In England soll das Aliens-Bill vorläufig nicht zur Deffentlichkeit gebracht werden.

**Berlin**, 1. Juli. Die minister. Zeit. schreibt: Dem Vernehmen nach sind bereits mehr als 150,000 Zündnadelgewehre hergestellt und an die Armee vertheilt worden. Es sind jetzt sämtliche Garderegimenter, so wie alle Füsilierbataillone der Linie damit bewaffnet. Da indeß die Bewaffnung eine dreifache ist, so kommen auf jedes Bataillon 3000 Gewehre. Der Preis eines Zündnadelgewehrs wird auf 15 Thlr. berechnet, während ein Perkussionsgewehr 10 Thlr. kostet. Durch diese Waffe erhält das preussische Heer im Kampfe ein sehr bedeutendes Uebergewicht, weil sie dem Gegner schon verderblich wird, ehe dieser in solche Nähe gekommen ist, daß er von seinen Waffen Gebrauch machen kann. Auch in der Nähe ist das Zündnadelgewehr vorzuziehen, weil es öfter abzufeuern ist, als die Gewehre anderer Konstruktion.

**Stettin**, 6. Juli. (D.B.) Nach mit dem gestern Nach-

mittag hier per Dampfschiff „Pr. Adler“ von St. Petersburg eingetroffenen Nachrichten war dort, als der Befehl zum Ueberschreiten des Bruth bekannt wurde, der Enthusiasmus aufs Höchste gestiegen. Das Volk wogte in den freiwillig illuminirten Straßen; rauschende Acclamationen empfingen den Caren, bei dessen Erscheinen das Volk auf die Kniee stürzte und so dem Vertheidiger des orthodoxen Glaubens und der russischen Ehre seine fanatischen Huldigungen darbrachte. Einige aus den untersten Volksklassen stiegen in ihrem Enthusiasmus selbst so weit, daß sie Purzelbäume schlagend vor dem kaiserlichen Wagen hertanzten.

**Wien**, 5. Juli. Dem Feldzeugmeister **Grafen Giulay** ist gestern ein außerordentlicher Kurier in der Person des Obersten **Grafen Veiter** nachgesendet worden.

**Paris**, 6. Juli. Ganz Paris beschäftigt sich heute mit dem Attentat, das nach den Einigen gestern Abend auf den Kaiser gemacht wurde, und das nach den Andern gemacht werden sollte. Der Kaiser und die Kaiserin kamen gestern Abend um 8 1/2 Uhr in der komischen Oper an, um einer Festvorstellung beizuwohnen. Sie waren ohne Begleitung. Als sie jedoch des Abends gegen 1 Uhr zurückfuhren, begleitete sie eine starke Eskorte von Guiden und Karabiniers, die mit gezogenen Säbeln vor und neben dem Wagen hersprengten. Eine Anzahl Polizeiaagenten war auf den Boulevards aufgestellt und überall die Passage für die Wagen gesperrt. Noch gestern Abend verbreitete sich sofort das Gerücht, man habe 15 Leute verhaftet, die den Kaiser hätten ermorden wollen. Diese Nachricht bestätigte sich heute morgen. Es scheint, daß noch ehe der Kaiser in der Opera comique ankam, man dort 18 anständig gekleidete Personen, die sich in die Nähe der kaiserl. Loge drängen wollten, festnahm. Man durchsuchte dieselben sofort und fand Messer bei ihnen. Wie man ferner versichert, war der Kaiser vorher benachrichtigt worden, daß man ein Attentat gegen sein Leben beabsichtige, er hatte sich aber dadurch nicht abhalten lassen, nach der Oper zu fahren, wo er jedoch etwas später ankam. Es heißt, ein Husarenoffizier oder doch eine Person, die sich als solchen verkleidet hatte, sei unter den Verhafteten.

### Neuestes.

Der von Seite des Herrn **Grafen Schenk zu Castell** erfolgten patronatischen Ernennung des Pfarrverwesers **Anton Herlikofer** (von Gmünd) in **Oberdisingen**, Dek. **Chingen**, auf die Pfarrei daselbst, wurde unterm 8. d. M. die landesherrliche Bestätigung erteilt.

**Stuttgart**, 12. Juli. (Schwäb. Z.) Vorigen Samstag wurde hier ein frecher Diebstahl verübt. Der Bediente eines hiesigen Hauptmanns, eines ledigen, äußerst wackeren Mannes, benützte dessen dienstliche Abwesenheit von Hause — er war auf der Schloßwache — erbrach dessen Commode und stahl daraus 2000 fl. würtemb. Obligationen und verschwand damit per Eisenbahn um vier Uhr Abends.

**Friedrichshafen**, 9. Juli. (St.A.) Die Heuernte ist überreich, das Getreide erholt sich, die Früchte und Brodpreise fallen; der lieblichste Nebenblüthenduft weht uns aus den Weingärten entgegen und während vor 14 Tagen Alles jamuerte und Trübsal, Elend und Hungersnoth prophezeigte, spricht man jetzt allgemein die Hoffnung auf ein sehr gesegnetes Jahr aus.

Vom **Schwarzwald**. (St.A.) Die Preise der Früchte auf den Schrannen zu **Sulz** und **Oberndorf** gingen merklich zurück. Es steht eine reichliche Ernte in Aussicht.

**München**, 10. Juli. (St.A.) Der durch seinen katholischen Verlag bekannte Buchhändler **Manz** zu **Regensburg** hat vom Papste den Ritterorden des heil. **Eylvester** erhalten.

**Telegraphische Depesche**. **Berlin**, Montag 11. Juli. (Angekommen in Stuttgart 2 Uhr 12 Minuten.) Wiener Mittheilungen melden: zur Grenzvorsicht soll ein Armeekorps bei **Peterwardein** (österreichische Grenzfestung gegen die Türkei oberhalb **Belgrad**) zusammengezogen werden, obgleich sich die Ueberzeugung einer Friedenserhaltung festhält.

**Paris**, 9. Juli. (St.A.) Wie ich erfahren habe, ist der Kaiser wirklich nur wie durch ein Wunder der größten Gefahr entronnen. Es war ein Komplott in bester Form, das während seines Besuchs der komischen Oper hätte ausgeführt werden sollen, und einer der Verhafteten, ein gewisser **Le Belge**, hat hier eben die bestimmtesten Aussagen gemacht. Es soll eine republikanische Schilderhebung beabsichtigt gewesen seyn.